

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Antje Kapek (GRÜNE)**

vom 2. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. April 2024)

zum Thema:

Ausnahmen der Parkraumbewirtschaftung II

und **Antwort** vom 19. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Antje Kapek (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18741
vom 2. April 2024
über Ausnahmen der Parkraumbewirtschaftung II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Ausnahmegenehmigungen der Parkraumbewirtschaftung wurden nach Inkrafttreten der Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes am 24.12.2023, basierend auf der „Ausführungsvorschrift über Ausnahmegenehmigungen von der Parkraumbewirtschaftung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung für Beschäftigte der Daseinsvorsorge oder systemrelevanter Infrastruktur“, bereits ausgestellt und für welche Berufsgruppen? (bitte nach Berufsgruppe und Zeitpunkt der Ausstellung auflisten).

Antwort zu 1:

Die Berufe der Antragstellenden werden von den Bezirken weder erfragt noch erfasst, da sie für die Antragsbearbeitung nicht relevant sind. Eine gesamthafte Aufstellung ist dem Senat daher nicht möglich. Bekannt ist die Aufschlüsselung nach den Behörden Polizei Berlin, Berliner Feuerwehr und der Berliner Justiz, wobei bei den Daten der Berliner Feuerwehr auch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren erfasst sind. Nachfolgend eine tabellarische Übersicht zu den Zahlen für das Jahr 2024 bis zur 13. Kalenderwoche (KW) 2024:

KW	Polizei Berlin	Berliner Feuerwehr	Berliner Justiz
1	54	0	0
2	65	0	0
3	5	0	0

KW	Polizei Berlin	Berliner Feuerwehr	Berliner Justiz
4	0	0	0
5	37	0	0
6	108	0	0
7	159	34	0
8	514	27	0
9	196	4	0
10	167	0	11
11	84	20	1
12	313	2	1
13	29	9	2
Σ	1.731	96	15

Frage 2:

Wie lange sind die ausgestellten Genehmigungen im Durchschnitt gültig? Wird die Dauer entsprechend einer individuellen Prüfung ausgestellt oder pauschal die maximale Gültigkeitsdauer von zwei Jahren genehmigt?

Antwort zu 2:

Ausnahmegenehmigungen können mit bis zu zweijähriger Gültigkeit beantragt und erteilt werden. Überwiegend werden Anträge für eine zweijährige Genehmigungsdauer gestellt.

Frage 3:

Welche Nachweise wurden von den Antragssteller*innen für die Ausstellung der Ausnahmegenehmigungen erbracht und in welcher Form wurden diese überprüft?

Antwort zu 3:

Die Antragstellenden müssen entsprechend der vom Senat beschlossenen Ausführungsvorschrift über Ausnahmegenehmigungen von der Parkraumbewirtschaftung nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung für Beschäftigte der Daseinsvorsorge oder systemrelevanter Infrastruktur durch die Bestätigung ihrer Verwendungsdienststelle nachweisen, dass bei ihnen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorliegen.

Frage 4:

Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wurden individuell eingereicht und wie viele als „Sammelvorlage“ durch den Arbeitgeber?

Antwort zu 4:

Für die in der Antwort zu Frage 1 aufgeschlüsselten Ausnahmegenehmigungen erreichen die Anträge das zuständige Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) über die jeweiligen Dienststellen; eine Mindestanzahl von Antragsvorgängen ist dabei nicht vorgegeben. Für die Straßenverkehrsbehörden der Bezirksamter von Berlin bestehen für die dortigen Zuständigkeiten noch keine zentralen Übersichten oder verfügbare Statistiken.

Frage 5:

Wie lange hat die Bearbeitung und Prüfung der ausgestellten Ausnahmegenehmigungen im Durchschnitt gedauert?

Antwort zu 5:

Bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgt die Bearbeitung des Antrags im LABO im Regelfall taggleich. Die Erstellung und Versendung des Bescheides erfolgt zentral durch das IT Dienstleistungszentrum Berlin Zwischen Eingang des Antrages beim LABO und dem Zugang des Bescheides beim Antragstellenden liegen wenige Arbeitstage. Für die Straßenverkehrsbehörden der Bezirksamter von Berlin bestehen für die dortigen Zuständigkeiten noch keine zentralen Übersichten oder verfügbare Statistiken.

Frage 6:

Wie viel Personal steht für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen zur Verfügung? Welchen Abteilungen ist dieses Personal zugehörig? Welche Aufgaben wurde von diesem Personal in der Vergangenheit betreut und wer betreut diese Aufgaben heute?

Antwort zu 6:

Aktuell werden im LABO bis zu vier Sachbearbeitende der Kfz-Zulassungsstelle nach einem rotierenden System arbeitsanteilig (jeweils nach Antragsaufkommen) für die Bearbeitung der Anträge eingesetzt; im Übrigen nehmen diese ihre Tätigkeit im Aufgabengebiet der Kfz-Zulassung wahr. Ebenfalls eingebunden sind funktionsgemäß die jeweiligen Führungskräfte sowie Mitarbeitende des IT-Services für die IT-mäßige Betreuung und Abwicklung der Vorgänge.

Frage 7:

Am 20.03.2024 wurde bekannt, dass Verkehrssenatorin Schreiner entschieden hat, die Ausnahmegenehmigungen auf freie Hebammen und Hebammenpraxen sowie ambulante Pflegedienste auszuweiten.¹ Ab wann plant der Senat die Einführung der neuen Regelung?

Antwort zu 7:

Die Neuregelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung der Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen für freie Hebammen und Hebammenpraxen und ambulante Pflegedienste ist in Kraft und öffentlich bekannt gemacht.

Frage 8:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Entscheidung der Senatorin die Ausnahmegenehmigungen für die oben genannten Berufsgruppen zu erweitern?

Frage 9:

In der Presseerklärung zur Ausweitung des kostenlosen Parkens heißt es: „Gegenüber dem bisherigen Verfahren müssen Antragstellende künftig nur noch glaubhaft versichern, die Freistellung von der Parkgebührenpflicht dringend beziehungsweise in bestimmten Gebieten zu benötigen. Dieser Schritt bedeutet weniger Bürokratie als beim bisherigen Verfahren.“

- a) Inwiefern unterscheidet sich das neue Verfahren von dem bisherigen und wodurch begründet sich dies?
- b) Welche Nachweise müssen im Zuge dieser „glaubhaften Versicherung“ erbracht werden?
- c) Erfolgt die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien (wenn ja welchen und durch wen wurden diese bestimmt) oder liegt sie im individuellem Ermessen der zuständigen Behörde?

Antwort zu 8 und 9:

Die Fragen zu 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die rechtliche Grundlage für die Ausnahmegenehmigungen ist § 46 Straßenverkehrs-Ordnung.

In dem Antragsverfahren wird für den Nachweis von Tätigkeitsorten in den einzelnen Bezirken nur noch eine individuelle und belegfreie glaubhafte Versicherung der Antragstellenden, dass Patientinnen oder Patienten in einem oder mehreren Bezirken versorgt und betreut werden, benötigt. Die Straßenverkehrsbehörden der Bezirke entscheiden in diesem Rahmen nach pflichtgemäßen Ermessen. Gleiches gilt hinsichtlich der Kriterien der genehmigungsfähigen Fahrzeuge.

Frage 10:

Mit wie vielen zusätzlichen Ausnahmegenehmigungen rechnet der Senat bei der Ausweitung auf Hebammen und Pflegedienste? Wie hoch werden die sich dadurch ergebenden Einnahmeverluste für die Parkraumbewirtschaftung voraussichtlich sein? (Bitte nach Bezirk auflisten)

¹ <https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung.1429665.php>

Frage 11:

Mit wie vielen Ausnahmegenehmigungen rechnet der Senat insgesamt? Wie hoch werden die sich dadurch ergebenden Einnahmeverluste für die Parkraumbewirtschaftung voraussichtlich sein? (Bitte nach Bezirk auflisten)

Frage 12:

Welchen Einfluss hat dies auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung der jeweiligen Parkraumbewirtschaftungsgebiete?

Antwort zu 10 bis 12:

Die Fragen zu 10 bis 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Senat geht davon aus, dass die Entbürokratisierung von Antragsverfahren grundsätzlich geeignet ist, die Anzahl von Anträge und insofern auch Genehmigungen zu erhöhen. Das ist auch erklärtes Ziel der Senatsverwaltung für Verkehr, Mobilität, Klimaschutz und Umwelt, um die in Berlin tätigen freien Hebammen und-Hebammenpraxen und ambulanten Pflegedienste, die naturgemäß in ihrem beruflichen Alltag in einem hohen Maß auf einen PKW angewiesen sind, zu unterstützen. Einen Anlass für die Annahme, dass durch die Erleichterungen für die Berufsgruppe Zunahmen des Parkdrucks entstünden, sieht die Senatsverwaltung nicht. Belastbare Prognosen oder statistische Hinterlegungen zu Auswirkungen im Sinne der Fragestellung sind im Übrigen nicht möglich.

Frage 13:

Wird es über die zuletzt angekündigte Erweiterung eine erneute Ausweitung auf weitere Berufsfelder geben und wenn ja, welche und auf welcher gesetzlichen Grundlage? Welchen Einfluss hat dies auf die Parkraumbewirtschaftung?

Antwort zu 13:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine weiteren Planungen.

Berlin, den 19.04.2024

In Vertretung
Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt